

8

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 18/77

URTEIL

Verkündet am

17. April 1978

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Bernhard V [REDACTED], H [REDACTED] Weg [REDACTED],
[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Ludwig H [REDACTED], U [REDACTED] Straße [REDACTED],
V [REDACTED]/I [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
auf die mündliche Verhandlung vom 17. April 1978
durch die Richter Fleck, Dr. Schulze, Dr. Bauer,
Bundschuh und Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Beklagten
werden die Urteile des 4. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Oldenburg vom
4. Januar 1977 und der 4. Zivilkammer
des Landgerichts Aurich vom 4. August 1976
aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechts-
streits.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der den Beklagten im ordentlichen Ver-
fahren u.a. als Wechselbürgen in Anspruch nimmt, stand
mit der B. & G. V., Tiefbauunternehmung (künftig:
Firma V.) in Geschäftsverbindung. Persönlich haftende
Gesellschafter dieses Unternehmens sind Marie Vo. und
Gerhard Vo.; der Beklagte Bernhard V. ist Prokurist.

- 3 -

Als die Firma V in Zahlungsschwierigkeiten geriet, erwirkte der Kläger gegen sie ein Urteil auf Zahlung von 199.331,58 DM. Vor dem Termin zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO akzeptierte die Firma V zur Abwendung der Zwangsvollstreckung mindestens 26 Wechsel über je 7.500 DM. Diese vom Kläger an eigene Order ausgestellten Wechsel sind auf die Firma V gezogen. Unter dem auf der Vorderseite der Wechsel quer gedruckten Wort: "Angenommen" befindet sich ein aus vier Zeilen bestehender Abdruck des Firmenstempels:

"B. & G. V
Tiefbauunternehmung
... (Anschrift)
... (Postfach, Telefon)".

Bei der Übergabe der Wechsel an den Kläger waren in diesen Stempelabdruck auf der untersten Zeile zwei Unterschriften hineingeschrieben. Eine der beiden stammte auf allen Wechseln von dem vertretungsberechtigten Angestellten K der Firma V; die andere Unterschrift hatte entweder der persönlich haftende Gesellschafter Gerhard Vo oder der Beklagte - ohne Prokurazusatz - geleistet. Da die Hausbank des Klägers auf allen Wechseln die Unterschriften beider persönlich haftenden Gesellschafter und des Beklagten verlangte, wurden die fehlenden Unterschriften in der Weise ergänzt, daß sie eine Zeile über den schon vorhandenen in den Stempelabdruck hineingeschrieben worden sind.



Jeder Wechsel trug nunmehr vier Unterschriften. Die Annahmeerklärung des am 15. Juni 1975 fälligen Klagewechsels hatten ursprünglich K. und Gerhard Vo. unterzeichnet. Bei der Ergänzung setzte der Beklagte seine Unterschrift in der bezeichneten Weise über den ersten, Marie Vo. ihre Unterschrift über den zweiten Schriftzug von links. Der Wechsel ist, wie die Mehrzahl der 26 Wechsel, bei Vorlage nicht eingelöst worden.

Der Kläger hat behauptet, dem Beklagten sei bekannt gewesen, daß die Unterzeichnung der Wechsel durch weitere Personen verlangt worden sei, um deren persönliche Haftung herbeizuführen, da die Wechsel ohne diese Unterschriften keine zusätzliche Sicherheit gewährt hätten. Der Beklagte hafte daher für die Wechselsumme nebst Zinsen und Unkosten.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten mit der Behauptung, er habe als Vertreter für die Bezogene unterschrieben.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, verfolgt der Beklagte die Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht bejaht die Haftung des Beklagten als Wechselbürgen, da seine Unterschrift auf der Vorderseite des Klagewechsels als "bloße Unterschrift" im Sinne von Art. 31 Abs. 3 WG anzusehen sei. Der Umstand, daß innerhalb des Stempelabdrucks vier Personen unterschrieben hätten, sei im Geschäftsverkehr so auffällig, daß man nicht sämtliche Unterschriften als für die Akzeptantin geleistet ansehen könne. Die dritte und vierte Unterschrift würden von einem im Geschäftsleben Tätigen Personen zugeordnet, die selbst für die Einlösung des Wechsels geradestehen wollten. Nach dem gesamten Erscheinungsbild des Klagewechsels seien die Unterschriften im oberen Teil des Stempelabdrucks offensichtlich später hinzugesetzt worden. Sie könnten deshalb nicht als Namenszüge von Vertretern der Wechselannehmerin angesehen werden. Dagegen wendet sich die Revision mit Erfolg.

Nach Art. 31 Abs. 3 WG gilt die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels als Bürgschaftserklärung, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Bezogenen oder des Ausstellers handelt. Ist eine Unterschrift einem zwecks Annahme auf die Vorderseite des Wechsels gesetzten Firmenstempel einer Personenhandelsgesellschaft, deren Firma eine Gesellschaft erkennen läßt, so beigelegt, daß sie nach der Verkehrsauffassung als Teil der Zeichnung für die Gesellschaft erscheint, handelt es sich um die

Unterschrift des Bezogenen und nicht um eine für den Zeichner selbst abgegebene Unterschrift (vgl. Senatsurteile v. 16. 3. 67 - II ZR 96/64; v. 29. 10. 73 - II ZR 143/72; v. 18. 10. 76 - II ZR 194/75, LM WG Art. 31 Nr. 3, 4, 5). Dies hat das Berufungsgericht nicht verkannt, aber gemeint, die nachgeholten Unterschriften erschienen nach der Verkehrsauffassung nicht als Teil der Zeichnung des Bezogenen. Diese Auffassung vermag der Senat nicht zu teilen.

Der Firmenstempel weist die Bezogene und Akzeptantin als Personenhandelsgesellschaft (OHG oder KG) aus. Eine solche kann von mehreren Personen, z.B. mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern vertreten werden. Diese zeichnen für die Gesellschaft, indem sie ihre Unterschrift der Firma beifügen. Der Wille, im fremden Namen zu handeln, ergibt sich aus dem Zusammenhang zwischen der Firma und der Unterschrift (vgl. das Senatsurteil vom 29. 10. 1973 aaO). Aus diesem Grunde spielt es - entgegen der Ansicht des Berufungsgericht - keine Rolle, daß sich innerhalb des Stempelabdrucks vier Unterschriften befinden und es ungewöhnlich sein mag, daß eine Personenhandelsgesellschaft gleichzeitig von vier Personen vertreten wird. Deshalb ist es auch nicht maßgebend, in welcher zeitlichen Reihenfolge - die sich in der Regel ohnedies nicht aus der Urkunde ansehen läßt - die Unterschriften geleistet worden sind. Der allein maßgebliche Gesichtspunkt ist vielmehr der Zusammenhang zwischen der Firma und der Unterschrift. Ist die Verbindung zwischen Namenszug und Firmenstempel so eindeutig wie hier, dann gelten alle vier Unterschriften als Teil der

Zeichnung für den Bezogenen. Dies gilt auch für die Unterschriften von Personen, die tatsächlich nur Vertreter und nicht Inhaber sind, dies aber nicht durch einen entsprechenden Zusatz kenntlich machen (vgl. BGHZ 64, 11, 14 ff.; Urt. v. 16. 3. 67, aaO und v. 29. 10. 73, aaO). Die vom Berufungsgericht zur Begründung seiner gegenteiligen Ansicht herangezogenen älteren Senatsurteile BGHZ 34, 179 und vom 13. 13. 65 - II ZR 200/63, WM 1966, 275 betreffen andere Sachverhalte und sind nicht vergleichbar. Gegenstand der ersten Entscheidung war eine nicht mit dem Firmenstempel verbundene Unterschrift einer Kontrollperson, die in gleicher Höhe neben der unter dem Stempel angebrachten Unterschrift des GmbH-Geschäftsführers stand. Die zweite Entscheidung betraf die Firma eines Einzelkaufmanns. Darauf, daß dafür andere Grundsätze gelten können, hat der Senat schon im Urteil vom 16. März 1967, aaO hingewiesen.

Nach alledem haftet der Beklagte nicht als Wechselbürge. Für eine außerwechselrechtliche Verpflichtung des Beklagten durch Bürgschaft, Garantievertrag oder Schuldmitübernahme ist nichts dargetan. Der Hinweis der Revision auf das unter Beweis gestellte Vorbringen des Klägers im Schriftsatz vom 3. Dezember 1976 und auf das Schreiben des Rechtsanwalts Hu[REDACTED] an die Firma V[REDACTED] vom 25. März 1975 erbringt dafür nichts. Hieraus ergibt sich allenfalls, daß der Kläger gegenüber der Firma V[REDACTED]

die Eingehung persönlicher Verpflichtungen der Wechsel-
unterzeichner verlangt hatte. Daraus folgt aber nicht,
daß der Beklagte diesen Wunsch gekannt und ihm mit der
Unterschrift unter den Klagewechsel in rechtsgeschäftlich
verbindlicher Weise entsprochen hat.

Fleck Dr. Schulze Dr. Bauer Bundschuh Dr. Skibbe